
Satzung des Kreises Plön für die Kreismusikschule Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 24. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger, Name, Aufgabe

- (1) Die Kreismusikschule ist eine unselbständige Einrichtung des Kreises Plön. Sie trägt den Namen "Kreismusikschule Plön".
- (2) Die Kreismusikschule führt im Rahmen eines regelmäßigen Unterrichts Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran. Die Schüler/Schülerinnen werden durch die Musikschule ausgebildet. Begabten Schülern/Schülerinnen kann eine vorberufliche Fachausbildung ermöglicht werden. Neben der Ausbildung von Schülern/Schülerinnen unterstützt die Musikschule die Kulturarbeit des Kreises durch Veranstaltungen und eine breite Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung.
- (3) Der Unterricht wird dezentral in den Städten und Gemeinden des Kreises durchgeführt. Die Schulleitung hat ihren Sitz in Plön.
- (4) Die Kreismusikschule ist eine Angebotsschule, die ihre Aufgaben unabhängig von den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen wahrnimmt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreismusikschule Plön verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (2) Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Kreis Plön erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule.

§ 3 Leitung

- (1) Die fachliche, pädagogische Verantwortung für den Betrieb der Kreismusikschule obliegt dem Schulleiter/der Schulleiterin. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Lehrkräfte.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der Kreismusikschule werden nach näherer Bestimmung des Geschäftsverteilungsplanes durch die Verwaltung des Kreises erledigt.

§ 4 Aufbau

(1) Der Aufbau der Kreismusikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Unterricht gliedert sich in

1. Grundstufe

1.1 Musikalische Eltern-Kind-Gruppe (Schüler/Schülerinnen ab 18 Monaten)

1.2 Grundkurs Musik für Vorschulkinder (Kindergarten- und Vorschulkinder)

1.3 Grundkurs Musik für Grundschulkinder

1.4 Instrumentaler Orientierungsunterricht

2. Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe

2.1 Gruppenunterricht

2.2 Einzelunterricht

3. Ballett

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Schüler/Schülerinnen sollen aus dem Elementarunterricht der Grundstufe in den Gruppen- und Einzelunterricht hineinwachsen.

(3) Der Unterricht in der Grundstufe und Ballett wird nur aufgenommen, wenn die Gruppe mindestens aus sieben Schülern/Schülerinnen besteht.

(4) Der Gruppenunterricht findet statt in der kleinen Gruppe (zwei oder drei Schüler/Schülerinnen) oder in der großen Gruppe (vier bis sechs Schüler/Schülerinnen).

(5) Neben der Ausbildung im Gruppen- und Einzelunterricht werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet. Die Einrichtung von Chor- und Orchestergruppen wird angestrebt.

(6) Alle Instrumentalschüler/Instrumentalschülerinnen der Kreismusikschule können am Ergänzungsunterricht teilnehmen. Für die Schüler/Schülerinnen des instrumentalen Orientierungsunterrichts ist die Teilnahme am Singkreis obligatorisch. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers/der Schülerin die Leiterin/der Leiter der Musikschule nach Abstimmung mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer vor. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung dieses Unterrichts.

§ 5 Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr der Kreismusikschule entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein gilt auch für die Kreismusikschule.

§ 6 Aufnahme, Abmeldung, Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Kreismusikschule erfolgt auf schriftlichen Antrag grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Aufnahmen sind auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn dafür die Voraussetzungen seitens der Kreismusikschule gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Im instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht (kleine und große Gruppe, Einzelunterricht), im Grundkurs Musik für Vorschulkinder und im Ballett sind Abmeldungen mit einer Frist von drei Monaten zum 31.3., 31.7., 30.9. und 31.12. möglich, in allen anderen Fällen nur zum Ende des Kurses. In begründeten Einzelfällen (z.B. Ortswechsel, längere Krankheit eines Schülers/einer Schülerin) können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Kreismusikschule kann Schülern/Schülerinnen zu den in § 6 Abs. 2 genannten Kündigungsterminen kündigen, wenn sich durch Abmeldungen die Teilnehmerzahl des bestehenden Unterrichts so verringert, dass eine andere Art des Unterrichts entsteht bzw. das pädagogische Konzept des bestehenden Unterrichts nicht mehr durchgeführt werden kann.

(4) Bei einer Anhebung der Unterrichtsgebühren von mehr als 5 % kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe ein außerordentliches Kündigungsrecht in Anspruch genommen werden. Die Abmeldung erfolgt dann zum Ablauf des Monats, der der Anhebung der Unterrichtsgebühren vorangeht.

(5) Anmeldungen und Abmeldungen eines Schülers/einer Schülerin bedürfen der Schriftform. Sie sind an die Schulleitung der Kreismusikschule zu richten. Für Minderjährige handeln die gesetzlichen Vertreter.

(6) Gehen zu den einzelnen Unterrichtsarten mehr Aufnahmeanträge ein als Schüler/Schülerinnen aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangs des Antrags bei der Musikschule.

(7) Mit Ausnahme des Instrumentalen Orientierungsunterrichts gelten im Einzel- und Gruppenunterricht die ersten sechs Monate als Probezeit. In dieser Zeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats für den Schüler/die Schülerin und die Kreismusikschule zulässig.

(8) Für Gruppen von Teilnehmern/Teilnehmerinnen können Institutionen (z.B. Kindergärten) gegenüber der Kreismusikschule alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen selbst bzw. deren gesetzlichen Vertreter/innen übernehmen. Anmeldungen, Abmeldungen, Zahlungen usw. werden von der Institution für die jeweilige Gruppe geschlossen vorgenommen. Ansprechpartner für die Kreismusikschule ist die Institution.

§ 7 Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht wird nach dem vom Schulleiter/von der Schulleiterin aufgestellten Unterrichtsplan erteilt.

(2) Die Unterrichtsstunde im Gruppenunterricht dauert 45 Minuten, im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten, die Unterrichtseinheit in der Grundstufe 45 Minuten.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert beim Institutionstarif unabhängig von der Schülerzahl 60 Minuten.

(4) Die Schüler/Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Kreismusikschule verpflichtet. Versäumnisse sind zu begründen.

(5) Ein Schüler/Eine Schülerin kann vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Kreismusikschule ausgeschlossen werden,

a) wenn er/sie mehrmals unentschuldigt oder häufig entschuldigt dem Unterricht fernbleibt;

b) wenn er/sie sich während des Unterrichts einer groben Disziplinlosigkeit schuldig gemacht hat;

c) wenn für oder durch ihn/sie innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit trotz Mahnung die Unterrichtsgebühren nicht bezahlt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger nach Beratung mit der Schulleitung, den Lehrkräften und den Eltern.

(6) Öffentliches Auftreten der Schüler/Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben im Namen der Musikschule sowie Prüfungen in den von der Kreismusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter/die Schulleiterin.

(7) Auf Antrag kann der Unterricht mit Genehmigung des Schulleiters ausnahmsweise nur alle 14 Tage bzw. einmal im Monat erteilt werden.

(8) Die Kreismusikschule wird ermächtigt, Zusatzunterrichte bzw. Veranstaltungen anzubieten, für die individuelle Gebühren erhoben werden. Es ist mindestens Kostendeckung zu erzielen.

§ 8 Leistungen

(1) Alle Schüler/Schülerinnen sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

(2) Beim Verlassen der Schule und in begründeten Einzelfällen kann jeder Schüler/jede Schülerin auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung erhalten.

(3) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

§ 9 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin das für sein/ihr Ausbildungsfach erforderliche Instrument auf eigene Kosten beschaffen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule auf Antrag an die Schüler/Schülerinnen vermietet werden. Die Unterhaltung der Instrumente und des Zubehörs ist Sache des Mieters/der Mieterin bzw. seines/ihrer gesetzlichen Vertreters/gesetzlichen Vertreterin. Für Verlust und Beschädigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Näheres regelt der Mietvertrag.

§ 10 Lehrkräfte

(1) Den Unterricht an der Kreismusikschule erteilen hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte und Honorarkräfte.

(2) Die Einstellung und Eingruppierung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte richtet sich nach dem Stellenplan des Kreises und den einschlägigen Tarifvorschriften und den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über die

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Leiter von Musikschulen (Musikschullehrer-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Gebührensatzung

Für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Kreismusikschule erhoben.

§ 12 Aufsicht, Unfaldeckenschutz

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts.
- (2) Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Plön für die Kreismusikschule vom 19.07.1978 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 10.02.1994 außer Kraft.

Plön, den 07. Juli 2004

Kreis Plön
Der Landrat

gez. Dr. Volkram Gebel

(veröffentlicht: Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön vom 22.07.2004, Nr. 12, S. 165)